



Brüssel, den 4. September 2019
(OR. en)

9078/1/19
REV 1

ECOFIN 476
UEM 142

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Europäischer Rat

Betr.: An Ungarn und Rumänien gerichtete Beschlüsse des Rates im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen erheblicher Abweichung nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV
– Bericht an den Europäischen Rat

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken muss der Rat dem Europäischen Rat einen förmlichen Bericht über die angenommenen Beschlüsse zur Feststellung, dass auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen erheblicher Abweichung nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert wurde, vorlegen. Dies trifft auf Rumänien und Ungarn zu.

Rumänien

Am 16. Juni 2017 hat der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgestellt, dass in Rumänien 2016 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag, und eine Empfehlung im Hinblick auf die Behebung dieser Abweichung angenommen.

Am 5. Dezember 2017 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen und auf dieser Grundlage eine überarbeitete Empfehlung abgegeben.

Am 22. Juni 2018 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Rumänien auf die überarbeitete Empfehlung vom 5. Dezember 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen. Ferner hat der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festgestellt, dass in Rumänien auch 2017 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag, und eine Empfehlung im Hinblick auf die Behebung dieser Abweichung angenommen.

Am 4. Dezember 2018 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen und auf dieser Grundlage eine überarbeitete Empfehlung abgegeben.

Am 14. Juni 2019 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Rumänien auf die überarbeitete Empfehlung vom 4. Dezember 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen. Ferner hat der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festgestellt, dass in Rumänien auch 2018 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag, und eine Empfehlung im Hinblick auf die Behebung dieser Abweichung angenommen.

Ungarn

Am 22. Juni 2018 hat der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festgestellt, dass in Ungarn 2017 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag, und eine Empfehlung im Hinblick auf die Behebung dieser Abweichung angenommen.

Am 4. Dezember 2018 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Ungarn auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen und auf dieser Grundlage eine überarbeitete Empfehlung abgegeben.

Am 14. Juni 2019 hat der Rat einen Beschluss zur Feststellung, dass Ungarn auf die überarbeitete Empfehlung vom 4. Dezember 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat, erlassen. Ferner hat der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festgestellt, dass in Ungarn auch 2018 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag, und eine Empfehlung im Hinblick auf die Behebung dieser Abweichung angenommen.

Der Wortlaut der Beschlüsse des Rates zur Feststellung, dass Rumänien und Ungarn nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert haben, ist in den in der Anlage aufgeführten Dokumenten enthalten.

Der Rat wird ersucht, diesen Vermerk auf seiner Tagung am 16. September 2019 dem Europäischen Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 zuzuleiten.

ANLAGE

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

14854/17 ECOFIN 1025 UEM 334

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

9759/18 ECOFIN 567 UEM 231

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

14683/18 ECOFIN 1128 UEM 385

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 4. Dezember 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

10003/19 ECOFIN 583 UEM 195

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Ungarn auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

14685/18 ECOFIN 1130 UEM 387

BESCHLUSS DES RATES zur Feststellung, dass Ungarn auf die Empfehlung des Rates vom 4. Dezember 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

10005/19 ECOFIN 585 UEM 197